

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 20. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2012) und **Antwort**

Familien mit Kindern auf der Flucht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern suchten seit Beginn des Jahres 2012 in Berlin Asyl und wie hoch ist der Anteil Alleinerziehender an dieser Gruppe?

2. Welchen zahlenmäßigen Anteil haben asylsuchende Familien mit minderjährigen Kindern an der Gesamtzahl der Flüchtlinge seit Anfang des Jahres und welcher Trend ist zu verzeichnen?

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, aus welchen Ländern diese Familien mit Kindern insbesondere kommen (bitte prozentuale Anteile bei Häufungen ausweisen)?

Zu 1.-3.: Innerhalb der Asylstatistik wird nicht nach der Haushaltsgröße differenziert, sondern es wird ausschließlich die Anzahl der aufgenommenen Personen erfasst. Eine Nacherhebung der entsprechenden Daten in Bezug auf Familien mit Kindern ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Im Rahmen der regulären Leistungsstatistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) war bis zur Jahresmitte die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesene Entwicklung innerhalb des Gesamtbestandes der Leistungsempfängenden zu verzeichnen. Neuere Zahlen liegen noch nicht vor. Der erhebliche Zuwachs seit Juli 2012 ist daher in der Statistik noch nicht berücksichtigt.

Gesamtbestand der Bedarfsgemeinschaften (BG) im laufenden Leistungsbezug beim LAGeSo				
Stand	BG mit minderjährigen Kindern	Darunter: Alleinerziehende	Anteil der BG mit minderjährigen Kindern	Häufigste Herkunftsländer der BG mit Kindern
31.01.2012	499	3	23,32 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Iran; Libanon; Türkei
29.02.2012	504	3	23,53 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Libanon; Iran; Türkei
31.03.2012	501	3	23,40 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Libanon; Iran; Türkei
30.04.2012	500	3	23,19 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Libanon; Iran; Türkei
31.05.2012	507	3	23,45 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Iran; Libanon; Türkei
30.06.2012	502	4	23,00 %	Russ. Föderation; Afghanistan; Iran; Libanon; Türkei

Quelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI)

4. Welche wesentlichen Gründe sind nach Kenntnis des Senats ursächlich für die Flucht von Familien mit minderjährigen Kindern und welche Trends sind erkennbar?

Zu 4.: Hierüber liegen dem Senat keine tragfähigen Informationen vor, da dies in der Regel nicht Thema der Beratungsgespräche des Sozialdienstes beim LAGeSo ist.

5. Wie viele der 2012 eingereisten Familien mit minderjährigen Kindern wurden mit welcher Begründung abgeschoben?

Zu 5.: Die Frage kann mangels statistischer Erhebungen nicht mit zumutbarem Aufwand beantwortet werden. Abschiebungen werden in der Statistik nur nach Personen unabhängig vom Alter und ohne Berücksichtigung eines eventuell bestehenden Familienverbundes erfasst.

6. Wie bewertet der Senat die Auskömmlichkeit der Unterbringungskapazitäten für einreisende Familien mit minderjährigen Kindern? Wie viele leben in Massenunterkünften und wie viele in Wohnungen?

Zu 6.: Ungeachtet der vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2012 in nicht vorhersehbarem Ausmaß angelegenen Zugangszahlen ist es dem Senat im Zusammenwirken mit den Bezirken gelungen, die Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden zu vermeiden. Hierzu war es allerdings erforderlich, kurzfristig mehrere Notunterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzurichten. Insoweit müssen zeitweise Einschränkungen bei der Familienfreundlichkeit hingenommen werden. Der Senat bemüht sich jedoch im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Bezirken um die Erweiterung der in vertragsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen verfügbaren Kapazitäten unter Berücksichtigung angemessener Standards auch für die Unterbringung von Familien.

Die Unterbringungsstatistik unterscheidet nicht nach der Altersstruktur der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft und bezieht sich auch nicht nur auf neu eingereiste Personen.

Ausweislich der Unterbringungsstatistik waren die Mehrpersonenhaushalte im Zuständigkeitsbereich des LAGeSo am 31.07.2012 wie folgt untergebracht:

Haushaltsgröße	Untergebrachte Personen in ...			
	Aufnahmeeinrichtungen	Gemeinschaftsunterkünften	Wohnungen	„unbekannt“
2 Personen	41	168	59	206
3 Personen	45	158	75	222
4 Personen	70	214	96	200
5 und mehr Personen	100	431	134	344

Quelle: GSI

Anmerkung: Die als „unbekannt“ ausgewiesenen Fälle beruhen zum einen auf der Struktur der genutzten Fachsoftware bzw. nicht vollständig vermeidbaren Bedienfehlern in den Leistungsbehörden, so dass die korrekte statistische Erfassung der Unterkunftsart nicht durchgängig gewährleistet ist. Zum anderen steht die statistische Auswertung der Unterkunftsart im Zusammenhang mit der Zulieferung zur Bundesstatistik, bei deren Erstellung sich jedoch Probleme ergeben haben, die sich auch auf die Landesstatistik auswirken.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat Kontakt mit dem Software-Hersteller aufgenommen, um gemeinsam Lösungsansätze zur Behebung dieser Defizite zu entwickeln.

7. Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Eignung von Massenunterkünften für Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern und wie vereinbart sich dies mit der Verantwortung für das Kindeswohl?

Die vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünfte verfügen regelmäßig über Betreuungs- und Beschäftigungsangebote für Kinder. Insofern werden Gemeinschaftsunterkünfte nicht grundsätzlich für ungeeignet

gehalten, Familien mit minderjährigen Kindern unterzubringen; insbesondere ist keine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar.

8. Was tut der Senat, um die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien mit Kindern in Massenunterkünften zu vermeiden?

Zu 7. und 8.: Der Senat ist bemüht, alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber adäquat unterzubringen. So wird nach Ablauf der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung die Anmietung von Wohnungen ermöglicht. Auch der Vertrag mit den Berliner Wohnungsunternehmen zur Vermittlung von Wohnraum wird fortgeführt. Die beteiligten Unternehmen sind erst kürzlich an die Einhaltung der vereinbarten Kontingente erinnert worden und haben ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bekräftigt. Zudem sind in vielen vertragsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossene Wohneinheiten vorgehalten worden. Angesichts der gegenwärtigen Zugangssituation und einer Auslastung der Unterbringungskapazitäten bei 100 % muss das Hauptanliegen jedoch darin bestehen, Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Insbesondere in Zeiten hoher Zugangszahlen wäre es ein unrealistisches Ziel, alle Asylbewerberfamilien mit Kindern unmittelbar nach dem Ende der Erstaufnahmephase in einer eigenen Wohnung unterzubringen zu wollen.

9. Wie ist nach Kenntnis des Senats das Durchschnittsalter der Kinder der asylsuchenden Familien und welchen Anteil haben Kinder im schulpflichtigen Alter?

Zu 9.: Innerhalb der Asylstatistik wird nicht nach Altersgruppen differenziert, sondern es wird ausschließlich die Anzahl der aufgenommenen Personen erfasst. Eine Nacherhebung der entsprechenden Daten in Bezug auf das Alter der Kinder ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

10. Wie gewährleistet der Senat medizinische Betreuung, Kita- und Schulbesuch der Kinder dieser Familien sowie deren Beratung und Begleitung im Asylverfahren?

Zu 10.: Die medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wird durch das LAGeSo durch die Ausgabe von Behandlungsscheinen sichergestellt, mittels derer der niedergelassene Arzt die erbrachten Leistungen abrechnet.

Der Sozialdienst des LAGeSo berät die Eltern zu Fragen des Kita- und Schulbesuchs sowie des Asylverfahrens.

Darüber hinaus werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften unterstützend tätig.

Für den Kitabesuch ist der Aufenthaltsrechtliche Status zunächst unerheblich. Gemäß

§ 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach diesem Buch beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies ist regelmäßig unabhängig vom Aufenthaltsstatus anzunehmen, wenn diese Personen länger als 6 Monate in Berlin aufenthaltsrechtlich sind. Darüber hinaus besteht auch ein Ermessen im Einzelfall unabhängig vom gesetzlichen Aufenthaltsstatus (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz). Allerdings ist der Kita-Besuch auf eine kontinuierliche Förderung von Kindern angelegt.

Eine Problemlage wird jedoch im Kita-Bereich zurzeit insgesamt nicht gesehen, da davon auszugehen ist, dass letztlich nur die Personen einen Kita-Platz wünschen, die längerfristig in Berlin bleiben wollen. Hier wird dann eine Meldeanschrift und damit ein hinreichendes Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt als ausreichend angesehen. Danach gilt die le¹ Teilhabe am Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Bildungsprogramm.

Der aufenthaltsrechtliche Status von Kindern und Jugendlichen, die durch Zuzug nach Berlin in einen laufenden Bildungsgang eintreten, ist auch für die Beschulung und die Bereitstellung von materiell-sächlichen bzw. finanziellen Mitteln (beispielsweise für Lehr- und Lernmittel) weitgehend ohne Bedeutung. Sie beherrschen überwiegend die deutsche Sprache nicht und gehören damit zur Gruppe der „Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“.

Die Kinder von Asylsuchenden, die durch Zuzug nach Berlin in einen laufenden Bildungsgang eintreten, werden gemäß ihres Alters, ihres Bildungsstandes und ihrer Deutschkenntnisse in eine Regelklasse oder eine Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse aufgenommen. Der Beginn des Schulbesuchs erfolgt so zügig wie möglich nach der Anmeldung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen bzw. in den Schulämtern.

Durch eine monatliche Datenerhebung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Lerngruppen wird die Einrichtung der Lerngruppen gesteuert. Ist der Bedarf an Schulplätzen größer als die zur Verfügung stehende Anzahl, werden neue Lerngruppen eingerichtet und zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt.

11. Welche zusätzlichen Ressourcen (personell, materiell-sächlich bzw. finanziell) erhalten die Bezirke vom Senat für medizinische Betreuung, Kita-Besuch und Beschulung sowie Beratung und Betreuung der Flüchtlingsfamilien und hält der Senat diese auch angesichts der wachsenden Zahl der Flüchtlinge für ausreichend?

Zu 11.: Für die medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen den Bezirksämtern im Regelfall keine Mehraufwendungen, vgl. Antwort zu Frage 10.

Soweit den bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten Mehraufwendungen durch Impfungen von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften entstehen, sind die Sachkosten mit dem LAGeSo abrechenbar.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt über das Gutscheilverfahren. Für jedes betreute Kind gibt es einen Gutschein, der unabhängig davon finanziert wird, ob es sich um ein Kind asylsuchender Personen handelt. In der hier geltenden Systematik bedarf es keiner spezifischen zusätzlichen Ressourcen. Steigende Zahlen betreuter Kinder wurden in den letzten Jahren durch Basiskorrektur im vollen Umfang berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Zuzug aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wurden für die Beschulung Regelungen für „Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ getroffen. Die hinzukommenden Schülerinnen und Schüler werden in der zu der Haushaltsplanaufstellung durchzuführenden Berechnung für die Ansatzbildung der Lehr- und Lernmittel berücksichtigt.

Die Beschulung erfolgt in Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse im Raumbestand der Bezirke.

Die Beratung und Betreuung von Asylbewerberfamilien stellen der Sozialdienst des LAGeSo bzw. ggf. die in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sicher. Den Bezirksämtern entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

12. Wie finanziert der Senat insbesondere die notwendige Bereitstellung von Schulräumen und pädagogischem Personal für Kinder aus Flüchtlingsfamilien, die der Schulpflicht unterliegen? Mittel in welcher finanziellen Höhe erhalten die Bezirke zusätzlich (bitte bezirklich aufschlüsseln)?

Zu 12.: Zum Thema Schulräume wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zum Thema Lehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche besonderen Herausforderungen sieht der Senat im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls bei Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern und wie wird er diesen im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz ressortübergreifend und gemeinsam mit den Bezirken gerecht?

Zu 13.: Der Schutz des Kindeswohls ist nicht davon abhängig, welcher Bevölkerungsgruppe die Familien zugehörig sind. Die Jugendämter sind auch für diese Familien beratend, unterstützend und hilfeleistend bei Bedarf tätig. Dies umfasst insbesondere ebenfalls ein Tätigwerden im Falle des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII (fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen). Die im „Netzwerk Kinderschutz“ entwickelten und implementierten Standards und Verfahren zum Kinderschutz und der damit verbundene Ansatz, frühzeitig zu unterstützen und zu begleiten, gilt grundsätzlich auch für diese Zielgruppe.

Berlin, den 7. Januar 2013

In Vertretung
Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jan. 2013)